

Merkblatt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Erhalt von Fördermitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) nach der EMFAF-Förderrichtlinie NRW ist an Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften und Transparenz der Förderung gebunden.

In den folgenden Punkten werden Begünstigte über die Vorgaben im Rahmen der EMFAF-Förderung gemäß Artikel 60 der VO (EU) Nr. 2021/1139 in Verbindung mit Artikel 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 informiert.

Vorgaben zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Begünstigten **sind ab Bewilligung der Maßnahme** verpflichtet, die Öffentlichkeit mit geeigneten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über den Beitrag des EMFAF zu informieren. Durch den Einsatz verschiedenster Kommunikationsmittel soll eine möglichst breite Öffentlichkeit über die Förderung aus dem EMFAF in Nordrhein-Westfalen Kenntnis erlangen.

Wenn der Begünstigte für sein Unternehmen eine für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzte **Internetseite** betreibt oder **soziale Medien** für berufliche Zwecke nutzt, hat er auf diesen Kommunikationsmedien während des Projektzeitraumes die Öffentlichkeit über die Maßnahme unter Verwendung des Emblems der Europäischen Union zu informieren (z.B. Beschreibung und Zielstellung der Maßnahme, erwartete Ergebnisse, erhaltene Förderung aus dem EMFAF). Auch die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung soll erwähnt werden. Ein Vorschlag zur Gestaltung wird auf der Website der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, audiovisuelles Material etc.) und Plakaten der aus dem EMFAF kofinanzierten Maßnahme ist die Unterstützung durch die Europäische Union durch Erklärung und/oder Emblem der Union sichtbar hervorzuheben.

Insbesondere im Rahmen von Aktionen und Informationskampagnen ist auf eine gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter Medien und die Öffentlichkeit, auf die Bekanntmachung der EU-Förderung hinzuwirken.

Bei investiven Maßnahmen, deren **zuwendungsfähige Gesamtausgaben 100.000 EURO** übersteigen, müssen **Informationstafeln** aufgestellt werden, die auf die Förderung durch den EMFAF verweisen. Die Tafeln sind ab Maßnahmenbeginn vom Begünstigten am Ort der Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle für die Dauer der Zweckbindungsfrist verpflichtend anzubringen (z. B. im Eingangsbereich eines Gebäudes oder des Betriebes).

Bei investiven Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 100.000 EURO nicht übersteigen, oder Maßnahmen, die keine materiellen Investitionen umfassen (unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) ist durch den Begünstigten, soweit möglich, mit einem Plakat in der Mindestgröße A3 oder einem gleichwertigen elektronischen Aushang über das Maßnahme und die Unterstützung durch den EMFAF zu informieren. Eine grafische Vorlage für Tafel oder Plakat wird auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW bereitgestellt.

Bei allen weiteren Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Förderung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

Die Nichteinhaltung von Informations- und Kommunikationspflichten kann zur Rückforderung von bis zu 3 % der Fördermittel führen.

Vorgaben zur Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Es gelten die Vorgaben zur Verwendung des EU-Emblems gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060. Das Logo ist deutlich sichtbar für die Öffentlichkeit in den oben aufgeführten Medien und Kommunikationsmaterialien zu verwenden.

Werden weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Union oder dem Logo darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Transparenz der Förderung (nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2012/1060)

Zur Wahrung der Transparenz erteilen die Begünstigten mit Einreichen des Antrags ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Mindestinformationen zur geförderten Maßnahme. Diese werden auf der Internetseite zur EMFAF-Förderung (www.portal-fischerei.de) tabellarisch veröffentlicht, regelmäßig mindestens alle vier Monate aktualisiert und somit der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:

- Name des Begünstigten,
- bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Datum des Beginns und Ende der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- betroffener Fonds,
- betroffenes spezifisches Ziel,
- Kofinanzierungssatz der Union,
- Standort des Vorhabens,
- Art der Intervention.